

# PAB

## Patienten Anwalt Burgenland

Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft

7000 Eisenstadt Hartlsteig 2

Tel.: 0 26 82 / 600-2153 Fax.: 0 26 82 / 600-2171

mail:post.patientenanwalt@bgld.gv.at; www.burgenland.at/Bürgerservice/Patientenanwalt

## Patientenverfügungen

### Information

Seit 1. Juni 2006 ist das „Patientenverfügungs-Gesetz“, BGBl. I Nr. 55/2006 in Kraft. Mit diesem Gesetz werden erstmals genauere gesetzliche Grundlagen für Patientenverfügungen getroffen und bisherige Unklarheiten beseitigt.

Im Folgenden werden Ihnen die wesentlichen Regelungen des Gesetzes erklärt.

## Grundsätzliches

### Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung (nicht auch pflegerische Tätigkeiten) ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist.

### Wer kann eine Patientenverfügung errichten?

Eine Patientenverfügung kann nur der Patient selbst, also höchstpersönlich errichten. Die Errichtung durch Angehörige, Sachwalter oder sonstige Vertreter ist nicht zulässig.

### Allgemeine Voraussetzungen

- Im Zeitpunkt der Errichtung muss der Patient einsichts- und urteilsfähig sein.
- Die Patientenverfügung muss frei und ernstlich erklärt und nicht durch Irrtum, List, Täuschung oder psychischem oder physischem Zwang errichtet worden sein.
- Es darf nichts rechtlich Verbotenes verfügt werden (z.B. das Verlangen nach einer direkten Sterbehilfe).

## Was kann verfügt werden?

In einer Patientenverfügung werden diejenigen medizinischen Behandlungen, die vorweg im Falle des Verlustes der Einsichts- und Urteilsfähigkeit abgelehnt werden, möglichst konkret beschrieben.

So können Sie beispielsweise für den Fall irreversibler Bewusstlosigkeit, schwerster Dauerschäden des Gehirns, des dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen oder im Endstadium einer zum Tode führenden Krankheit, wenn die medizinische Behandlung nur noch dazu führen würde, den Vorgang des Sterbens zu verlängern, beispielsweise folgende medizinische Behandlungen ausdrücklich ablehnen:

- Wiederbelebung, Defibrillation
- künstliche (maschinelle) Beatmung mittels Respirator
- extrakorporale Membranoxygenierung (ECMO: vereinfacht dargestellt ist dies ein Gerät, welches dem aus dem Körper herausgeleiteten Blut Kohlendioxid entzieht, dieses mit Sauerstoff anreichert und wieder dem Körper zuführt)
- Bluttransfusionen oder Transfusionen mit jedweden Blutkonzentraten
- Anschluss an eine Herz- Lungenmaschine
- Dialyse
- Organtransplantation
- medizinische Maßnahmen zur künstlichen Ernährung, wie Legen einer Nasensonde, Legen einer PEG-Sonde, Legen von Verweilkanülen und Ähnliches

In der Patientenverfügung können Sie – müssen aber nicht - auch **Wünsche für die letzte Lebensphase** äußern, wie beispielsweise

- eine ausreichende schmerzlindernde Therapie oder eine palliativmedizinische Behandlung, auch wenn damit eine Bewusstseinsbeschränkung und eventuell eine Verkürzung des Lebens verbunden ist,
- die Pflege zu Hause oder die Betreuung in einem Hospiz oder in einer Palliativstation,
- einen religiösen oder psychologischen Beistand.

Weiters können Sie mit Namen und Anschrift konkrete **Vertrauenspersonen** benennen, welche aber keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich Ihrer Behandlung haben. Sie können auch verfügen, dass bestimmte Personen keine Auskünfte über Ihren Gesundheits- oder Krankheitszustand erhalten dürfen oder dass die Verpflichtung besteht, bestimmten Personen alle Auskünfte zu erteilen.

Das Patientenverfügungsgesetz unterscheidet zwischen so genannten „**verbindlichen Patientenverfügungen**“ und „**beachtlichen Patientenverfügungen**“.

## Verbindliche Patientenverfügungen

Neben den allgemeinen Voraussetzungen (siehe unter „Grundsätzliches“) sind für eine verbindliche Patientenverfügung jedenfalls folgende **formelle** bzw. **spezielle Voraussetzungen** notwendig:

1. Die **abgelehnten** medizinischen **Behandlungen** müssen in der Patientenverfügung **konkret beschrieben** sein oder sich eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Patientenverfügung ergeben.
2. Eine umfassende **ärztliche Aufklärung** ist notwendig.
3. Die Patientenverfügung ist **schriftlich** vor einem **Notar, Rechtsanwalt** oder rechtskundigen Mitarbeiter einer **Patientenvertretung** zu errichten, wobei auch eine Rechtsbelehrung durchzuführen ist.
4. Die Patientenverfügung muss noch gültig sein, das heißt, sie darf nicht widerrufen oder älter als 5 Jahre sein.

### Beschreibung der abgelehnten medizinischen Behandlungen

Lassen Sie sich bei der Beschreibung der medizinischen Behandlungen, die Sie ablehnen wollen, jedenfalls von Ihrem Arzt beraten und helfen. Durch unklare Formulierungen könnte die Patientenverfügung ihren verbindlichen Wert verlieren.

Es wird vorgeschlagen, dass Sie vorerst ein schriftliches Konzept erstellen, dieses dann mit Ihrem Arzt besprechen und nach eventuellen Änderungsvorschlägen eine „Reinschrift“ machen.

### Ärztliche Aufklärung

Jeder verbindlichen Patientenverfügung muss eine umfassende ärztliche Aufklärung einschließlich einer Information über das Wesen und der Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung vorausgehen.

Der Arzt hat im Zuge der Aufklärung auch zu beurteilen, ob Sie im Zeitpunkt der Aufklärung einsichts- und urteilsfähig sind.

Die Vornahme der Aufklärung und das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit hat der Arzt unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift mit seiner Unterschrift auf der Patientenverfügung oder auf einem Anhang zu bestätigen. Der Arzt muss die Aufklärung auch dokumentieren.

Weiters hat der Arzt auch zu prüfen und zu dokumentieren, warum Sie die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzen. Dies liegt beispielsweise dann vor, wenn sich die Patientenverfügung auf Behandlungen bezieht, die mit einer früheren oder aktuellen Krankheit von Ihnen oder von näheren Angehörigen zusammenhängt.

**Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arzt, ob und welches Honorar für die ärztliche Aufklärung zu bezahlen ist. Die Krankenkassen übernehmen keine Kosten!**

### **Errichtung und Rechtsbelehrung**

Eine verbindliche Patientenverfügung muss **schriftlich vor** einem **Notar, Rechtsanwalt** oder rechtskundigen Mitarbeiter einer **Patientenvertretung** (Patientenanwaltschaft) errichtet werden.

Es reicht aus, dass die Patientenverfügung vor diesen Personen nach einer rechtlichen Belehrung eigenhändig unterfertigt wird. Für Schreibunfähige gibt es Sonderregelungen.

Die **rechtliche Belehrung** beinhaltet:

- Der behandelnde **Arzt muss** eine verbindliche Patientenverfügung **befolgen**, auch wenn eine Behandlung medizinisch sinnvoll wäre und ohne Behandlung voraussichtlich der Tod oder eine sonstige schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen eintreten würde.
- Der behandelnde Arzt muss nicht die Angehörigen verständigen oder ein Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters einleiten.
- Als **Alternative** zur verbindlichen Patientenverfügung gibt es die Möglichkeit, eine so genannte „**beachtliche Patientenverfügung**“ zu errichten.
- Die Patientenverfügung wird **unwirksam**, wenn
  - sie nicht frei und ernstlich erklärt oder durch Irrtum, List, Täuschung oder physischem oder psychischem Zwang veranlasst wurde,
  - der Inhalt strafrechtlich nicht zulässig ist,
  - der Stand der medizinischen Wissenschaft sich im Hinblick auf den Inhalt der Patientenverfügung seit ihrer Errichtung wesentlich geändert hat,
  - der Patient zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr wirksam sein soll.
- Im **Notfall** wirkt die Patientenverfügung eventuell nicht, wenn der mit der Suche verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit ernstlich gefährden könnte.
- Die Patientenverfügung kann **jederzeit widerrufen** werden.
- Die Patientenverfügung ist **5 Jahre gültig**.
- Die Gültigkeit kann unter Einhaltung der Formvorschriften, wie ärztliche Aufklärung und Rechtsbelehrung, jeweils für weitere 5 Jahre verlängert werden.
- Die Patientenverfügung kann jederzeit unter Einhaltung der Formvorschriften, wie ärztliche Aufklärung und Rechtsbelehrung, geändert werden. Die Gültigkeitsdauer von 5 Jahren beginnt dann von neuem zu laufen.

- Es ist strafbar, wenn der Zugang zu Behandlungs-, Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen bzw. der Erhalt solcher Leistungen von der Errichtung oder Unterlassung einer Patientenverfügung abhängig gemacht wird.

Die Errichtung und Rechtsbelehrung ist von den rechtskundigen Personen unter Angabe des Namens und der Anschrift durch eigenhändige Unterschrift auf der Patientenverfügung zu dokumentieren.

**Erkundigen Sie sich, welches Honorar beim Rechtsanwalt oder beim Notar zu bezahlen ist. Die Krankenkassen übernehmen keine Kosten!**

Die schriftliche Errichtung und die Rechtsbelehrung bei der Burgenländischen Patienten-anwaltschaft sind kostenlos.

Bringen Sie zum Termin für die Errichtung und Rechtsbelehrung jedenfalls einen **amtlichen Lichtbildausweis** mit.

## Beachtliche Patientenverfügung

Anstelle einer verbindlichen Patientenverfügung können Sie auch eine so genannte „beachtliche Patientenverfügung“ errichten. Eine beachtliche Patientenverfügung dient jedenfalls den behandelnden Ärzten als Orientierungshilfe zur Erforschung Ihres mutmaßlichen Willens, falls Sie diesen nicht mehr äußern können.

Auch wenn bei einer als verbindlich errichteten Patientenverfügung Fehler zu Tage treten, muss diese nicht vollständig ungültig werden, sondern kann immer noch als eine beachtliche Patientenverfügung qualifiziert werden.

Eine solche Patientenverfügung wird umso mehr vom behandelnden Arzt zu beachten sein, je eher die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt sind.

Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein,

- inwieweit Sie die Krankheitssituation, auf die Sie sich beziehen sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnten,
- wie konkret Sie die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand Ihrer Ablehnung sind, beschrieben haben,
- wie umfassend eine ärztliche Aufklärung war,
- wie weit diese Patientenverfügung von den Formvorschriften einer verbindlichen Patientenverfügung abweicht,
- wie oft Sie die Patientenverfügung bereits erneuert haben,
- wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt.

## Sonstiges

Deponieren Sie **Kopien** Ihrer Patientenverfügung bei Ihrem Arzt und bei den von Ihnen benannten Vertrauenspersonen.

Tragen sie ständig eine **Hinweiskarte** (zB in der Geldbörse oder im Führerscheinetui) bei sich, in der vermerkt ist, dass Sie eine Patientenverfügung erstellt haben und wo diese deponiert ist.

Die Patientenanwaltschaften Wien, Niederösterreich und Burgenland haben im Zusammenarbeit mit Hospiz Österreich, Caritas Socialis, dem Justiz- und Gesundheitsministerium ein Formular für eine **Patientenverfügung** erstellt, die wir Ihnen gerne zusenden, bzw. die Sie aus dem Internet downloaden können (**www.burgenland.at** → **Bürgerservice** → **Patientenanwalt**).

Bedenken Sie bitte, dass eine Patientenverfügung ein höchstpersönliches Recht ist und eine individuelle Willenserklärung sein soll. Aus diesem Grund ist die Musterpatientenverfügung nicht vortextiert. Allerdings können wir Formulierungshilfen zur Verfügung stellen, die Sie allerdings nicht wortwörtlich übernehmen sollten.

## Vorschlag für eine verbindliche Patientenverfügung

1. Besorgen Sie sich möglichst viele ethische, rechtliche und medizinische Informationen über Patientenverfügungen und den damit im Zusammenhang stehenden Fragen, wie zB ein würdevolles Sterben.
2. Verfassen Sie **vorerst** ein **schriftliches Konzept**, welches Sie mit Ihren Vertrauenspersonen und mit dem Arzt Ihres Vertrauens, der auch die ärztliche Aufklärung durchführt, besprechen sollten.
3. Danach sollten Sie die Patientenverfügung fertig stellen und von Ihrem Arzt die notwendigen Beurkundungen einholen. Auf Ihren Wunsch begutachten wir auch vorweg Ihre Patientenverfügung.
4. Vereinbaren Sie einen Termin mit einem Notar, Rechtsanwalt oder der Patientenanwaltschaft. Bringen Sie einen **amtlichen Lichtbildausweis** mit.
5. Deponieren Sie **Kopien** Ihrer Patientenverfügung bei Ihrem Arzt und bei den von Ihnen benannten Vertrauenspersonen.
6. Tragen sie ständig eine **Hinweiskarte** (zB in der Geldbörse oder im Führerscheinetui) bei sich, in der vermerkt ist, dass Sie eine Patientenverfügung erstellt haben, wo diese deponiert ist, wer Ihre Vertrauenspersonen und Ihr Vertrauensarzt ist.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Josef Weiss  
(Patientenanwalt)